



INFORMATIONSBLATT

Konformitätserklärung im Sinne der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 Oktober 2009

Das vorliegende Dokument ist eines von mehreren Informationsblättern, die einen allgemeinen Überblick über die Veränderungen bieten sollen, die mit der 2009 verabschiedeten Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug einhergehen. Ziel dieser vom Verband der europäischen Spielzeughersteller (TIE) und der EU gemeinsam herausgegebenen Informationsblätter ist es, den Spielzeugherstellern in der EU Leitlinien zur Umsetzung der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 an die Hand zu geben. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Verpflichtungen der Hersteller gelegt.

Mit der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wurden die Vorschriften der gleichnamigen Richtlinie aus dem Jahr 1988 verschärft. Diese neue Rechtsvorschrift erfordert Änderungen in der Fertigungskette ebenso wie neue Verfahren in der Lieferkette.

Die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wurde am 30. Juni 2009 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und ist am 20. Juli 2009 in Kraft getreten. Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie gelten für Spielzeug, das am oder nach dem 20. Juli 2011 in Verkehr gebracht wird. Die Anforderungen in Bezug auf die chemischen Eigenschaften sind hingegen auf Spielzeug anwendbar, das am oder nach dem 20. Juli 2013 in Verkehr gebracht wird (d.h. für chemische Eigenschaften von Spielzeug gilt eine zusätzliche Übergangsfrist von zwei Jahren). In der Praxis bedeutet das, dass **Spielzeug, das der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 1988 entspricht, bis 19. Juli 2011 bzw. in Bezug auf bestimmte chemische Anforderungen bis 19. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden darf.**

Konformitätserklärung

Wenn ein Spielzeug in Verkehr gebracht wird, muss der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung ausstellen. Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 und bescheinigt dies.

Der Hersteller oder dessen in der EU angesiedelter Bevollmächtigter bewahrt die Konformitätserklärung zehn (10) Jahre ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs auf.

Die Konformitätserklärung wird in die Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, in dem das Spielzeug in Verkehr gebracht wird oder auf dessen Markt es erworben werden kann.

In der Konformitätserklärung wird bescheinigt, dass die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 nachgewiesen wurde. Die Konformitätserklärung enthält darüber hinaus zumindest folgende Elemente (vgl. Anhang III der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 für eine Vorlage):

- die (einmalige) Kennnummer des Spielzeugs;
- den Namen und die Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
- den Wortlaut „Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller“;
- den Gegenstand der Erklärung (einschließlich einer Farabbildung);
- die Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder die Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird;
- (gegebenenfalls) den Wortlaut „Die notifizierte Stelle (Name, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) ... und folgende Bescheinigung ausgestellt:“;
- zusätzliche Angaben wie Datum, Ort, Unterschrift des Herstellers und Funktion des Unterzeichners.

Auch der Einführer muss ein Exemplar der Konformitätserklärung des Herstellers zehn (10) Jahre ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs aufbewahren.

Gegebenenfalls kann sich die Konformitätserklärung auf mehr als ein Spielzeug beziehen, sofern die obigen Anforderungen erfüllt sind. Bei Änderungen muss die Konformitätserklärung jedoch immer auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Informationsquellen

Endgültiger Wortlaut der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus den Jahren 2009 bzw. 1988.

Die beiden Dokumente stehen auch unter folgenden Internetadressen bereit:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A170%3A0001%3A0037%3ADE%3APDF>
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1988L0378:20090112:DE:PDF>.

Wichtiger Hinweis:

Dieses Informationsblatt gibt unser Verständnis des im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 30. Juni 2009 veröffentlichten Wortlauts der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug aus dem Jahr 2009 wieder. Es dient nur zur allgemeinen Verdeutlichung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie. Der Verband der europäischen Spielzeughersteller haftet nicht für die Vollständigkeit der angeführten Informationen und die Folgen der Verwendung dieses Informationsblatts.

TOY INDUSTRY OF EUROPE
Boulevard de Waterloo, 36
1000 Brüssel
www.tietoy.org

GD UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE
Rue Belliard, 100
1049 Brüssel
http://ec.europa.eu/enterprise/index_de.htm

